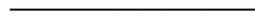


STADT AARAU



Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrpersonen der Stadt Aarau vom

Der Einwohnerrat erlässt gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100) folgendes

Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrpersonen der Stadt Aarau

I. Anstellungsbedingungen der Musiklehrpersonen

§ 1

Musiklehrpersonen

¹Die Anstellung der Musiklehrpersonen richtet sich nach dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen vom 17. Dezember 2002 (GAL: SAR 411.200) und dessen Folgeerlasse, in der jeweils gültigen Fassung.

Löhne

²Die Löhne werden nach dem Lohnstufenplan zum Dekret über die Löhne der Lehrpersonen vom 24. August 2004 (LDLP: SAR 411.210) in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

Lohnanpassungen

³Die Lohnanpassungen (individuelle und generelle Lohnerhöhungen) richten sich nach den Beschlüssen des Kantons.

II. Organe

§ 2

Behörde

¹Aufsichts- und Anstellungsbehörde ist die Schulpflege.

Anstellung Musikschulleiterin /
Musikschulleiter

²Die Schulpflege stellt auf Antrag der Geschäftsleitung der Schulen Aarau die Musikschulleiterin oder den Musikschulleiter an.

III. Schlussbestimmung

§ 3

Aufhebung des bisherigen
Reglementes

Durch dieses Reglement wird das Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrerinnen und Musiklehrer an den städtischen Schulen vom 28. November 1983 aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten

Der Stadtrat legt das Inkrafttreten des Reglements fest.

IV. Übergangsbestimmungen

§ 5

Bei der Umstellung der Besoldung gemäss GAL (§ 1 Abs. 2) gilt für die Musiklehrpersonen bis längstens zur generellen Überführung aller Musiklehrkräfte der Gemeinden in das GAL die Wahrung des Besitzstandes.

Übergangsbestimmungen

Beschlossen an der Sitzung des Einwohnerrates vom

Aarau,

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Marc Dübendorfer

Stefan Berner